

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft:

1. wer das Diamantfeld oder eine der in § 2 bezeichneten Flächen betritt oder sich dort aufhält, ohne den erforderlichen Erlaubnisschein oder Ausweis bei sich zu führen;
2. ein Arbeitgeber, der die im § 1 Absatz 2, Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;
3. ein Arbeitnehmer, der es der Vorschrift des § 1 Absatz 2 Satz 1 zuwider unterläßt, den Erlaubnisschein an das Bezirksamt Lüderixbucht zurückzugeben oder die Gründe der Unmöglichkeit der Rückgabe anzuzeigen.

§ 9. Gegen Eingeborene, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, finden die für sie allgemein als zulässig erklärten Strafmittel Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt nach einem Monat vom Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, betreffend die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderixbucht, vom 12. April 1909 (Kol. Bl. S. 1035) außer Kraft.

Windhut, den 14. März 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seib.

### Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Übertragung der Erhebung der Hundesteuer an die Gemeindevorsteher.

Vom 21. März 1911.

Auf Grund der §§ 1, 2 der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Einrichtung der Verwaltung usw. in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und der §§. 8 ff. der Kaiserlichen Verordnung betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird unter entsprechender Ergänzung der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs zu der letzteren Verordnung vom 21. Dezember 1908 (Kol. Bl. 1909, S. 197) mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) folgendes bestimmt:

§ 1. Die aus der Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Besteuerung von Hunden, vom 23. Februar 1907 (Kol. Bl. S. 385) folgenden Befugnisse und Obliegenheiten der Bezirks- und Distriktsämter einschließlich derjenigen der Ortspolizei sind innerhalb der Bezirke der folgenden Gemeinden, denen der Ertrag der Hundesteuer überwiesen worden ist:

Windhut, Swatopmund, Lüderixbucht und Keetmanshoop

durch die Gemeindevorsteher mit Hilfe der Gemeindebeamten wahrzunehmen. Die Gemeindevorsteher werden zur Zwangsvollstreckung wegen der festgestellten Steuerforderungen und zur Anwendung von Zwang gemäß § 8 der Verordnung vom 23. Februar 1907 ermächtigt.

§ 2. Die Verfügung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Windhut, den 21. März 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seib.

Das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika hat mit Wirkung vom 1. April 1911 den bis dahin zum Bezirk Langenburg gehörenden westlichen Küstenstreifen am Nyassasee vom Südufer des Nilondobaches bis zur portugiesischen Grenze, welcher die Bezirksamtsnebenstelle Biedhafen enthält, dem Bezirk Siongea zugeteilt.